



Verein für Partnerschaft e. V.

SATZUNG



Präambel

Der von den Bürgern der Gemeinde Durach aus den verschiedenen politischen Parteien und Gruppierungen gewählte Gemeinderat hat in seinen Sitzungen unter dem Vorsitz des jeweiligen 1. Bürgermeister einmütig beschlossen, mit der französischen Gemeinde St. Michel, gelegen bei Angoulême (04.08.1980), mit der italienischen Gemeinde Faver im Cembratal (16.12.1985) und mit der slowenischen Gemeinde Pivka (18.12.2000) eine Partnerschaft einzugehen.

Der Rat sieht diesen Akt insbesondere eingebettet in die Bemühungen der europäischen Völker um die Überwindung der aus einer sehr wechselvollen geschichtlichen Vergangenheit resultierenden Gegensätze und um die Schaffung eines geeinten Europas mit dem Ziel eines gemeinsamen Lebens in Frieden, Freiheit und Recht. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich vor allem aus dem schicksalhaften Charakter der europäischen Verbundenheit angesichts der weltweiten Machtverhältnisse.

In Wahrung dieses übergeordneten Zieles wird die Gemeinde Durach das Ihre dazu tun, um durch einen regen Austausch zwischen den Partnergemeinden und Durach auf möglichst vielen Gebieten des geistigen, kulturellen, politischen, sozialen, sportlichen und wirtschaftlichen Lebens die Partnerschaft mit Leben zu erfüllen und zu vertiefen. Ein besonderer Aufruf hierzu ergeht an die Jugend, der bei der Gestaltung der gemeinsamen Zukunft naturgemäß eine besondere Bedeutung zukommt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein für Partnerschaft e. V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen (VR 634).

Der Verein hat seinen Sitz in Durach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er fördert den schulischen, kulturellen und sozialen Austausch zwischen der Gemeinde Durach und den Partnergemeinden. Er organisiert Treffen, Besuche oder Aufenthalte von Delegationen der Partnergemeinden, vermittelt und fördert solche und unterstützt im Besonderen den Austausch junger Menschen. Der Verein kann auch mit der Wahrnehmung weiterer Partnerschaften beauftragt werden, wenn dies durch die Gemeinde Durach gewünscht wird.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, sowie Vereine, Verbände und Institutionen werden, die sich für die genannten Ziele verantwortlich fühlen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag schriftlich beantragt.
- 3) Ein Pflichtbeitrag wird erhoben. Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen, schriftlichen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, durch Ausschluss aus dem Verein, oder durch Tod.
Wenn einem Mitglied vereinsschädigendes Verhalten nachgewiesen werden kann, so ist ein Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Mitglied das Recht auf Berufung bei der Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitglieder
2. der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder ein Viertel der

Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einladungen erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Durach.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entscheidungen über Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr
 2. Entgegennahme des Jahresberichts, Entlastung des Vorstands, Kassenbericht
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied der Versammlung die Leitung der Versammlung übertragen. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung von einem Wahlausschuss übernommen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§ 6 Beschlussfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - maximal acht Beisitzern, darunter wenn möglich ein Jugendvertreter.

Bei der Anzahl der Beisitzer ist darauf zu achten, dass die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ungerade ist.

Ihm gehören zusätzlich als „feste“ Mitglieder an

1. der Rektor der Schule Durach
2. der Erste Bürgermeister der Gemeinde Durach
3. vom Gemeinderat vorgeschlagene Gemeinderatsmitglieder
4. ein Jugendvertreter

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- 2) Der Vorsitzende ist für alle laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, sofern sie nicht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen sind.

Vor allem hat er folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der gemeinsamen Vorstandssitzung
 4. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr
- 3) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mindestens zehn Tage vor Termin einberufen.
 - 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Die freigewordene Stelle ist bei der nächsten Mitgliederversammlung wieder durch Wahl zu besetzen.

§ 8 Besonderes Wahlverfahren

- 1) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 2) Die Vertreter des Gemeinderats werden auf Vorschlag des Gemeinderates benannt. Die Anzahl richtet sich nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats.
- 3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie können auch per Akklamation gewählt werden. Die Wahl der Beisitzer kann in einem Wahlgang stattfinden, wenn nicht mehr Kandidaten, als zu wählen sind, zur Verfügung stehen.
- 4) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist geheim.
- 5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Protokolle

- 1) Über die Jahreshauptversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Sie sollen Ort, Zeit, Teilnehmer, Tagesordnung und gefasste Beschlüsse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2) Protokolle der Sitzungen sollen mindestens allen Mitgliedern der Vorstandschaft zugehen, bzw. bekannt gegeben werden.

§ 10 Vertretungsbefugnis

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten
- 2) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung durch den Vorstand erteilt ist.
- 3) Die Veräußerung von Vermögenswerten des Vereins bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 11 Kassenwesen

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers oder eines Vorstandsmitgliedes. Am Ende des Geschäftsjahres hat der Kassier der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, der von zwei Kassenprüfern geprüft ist.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 12 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands oder einem Viertel der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung einem verdienten Mitglied des Vereins oder einer Persönlichkeit außerhalb des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 13 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Sinne des §33 BGB eine Satzungsänderung beschließen. Sie muss vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beantragt werden, dem Vorstand vorliegen und den Mitgliedern mit Einberufung zur Mitgliederversammlung zugehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Sinne des § 41 BGB die Auflösung des Vereins beschließen. Sie muss vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt sein, dem Vorstand sechs Wochen vor Termin der Mitgliederversammlung vorliegen und den Mitgliedern spätestens zur Einberufung der Auflösungsversammlung zugehen.

§ 15 Gemeinnützigkeitsklausel

- 1) **Mittel des Vereins** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung, oder bei Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der steuerlichen Vorschriften zulässig.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Durach zu. Die Gemeinde Durach verpflichtet sich in diesem Falle, das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

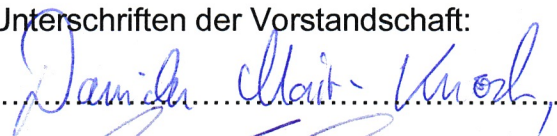
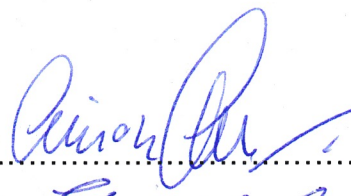
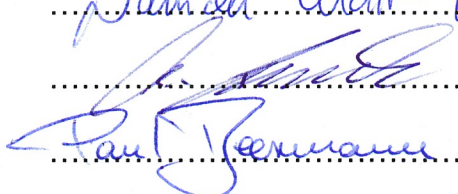
Mit Beschluss zu dieser neuen Satzung verliert die Satzung vom 24. Nov. 2011 ihre Gültigkeit.

Durach, den 29. Okt. 2021


.....
1. Bürgermeister

Dr. Daniela Mair-Knoch
1. Vorsitzende des
Verein für Partnerschaft e. V.

Unterschriften der Vorstandschaft:

 
.....

.....